

Produkt:	02.02.01
Federführung:	FB 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	Herr Müller
Datum:	18.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2023	

**Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Lampertheim (Obdachlosensatzung)****Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Lampertheim (Obdachlosensatzung)**

**Sachdarstellung:**

Die Beseitigung von Obdachlosigkeit ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, welche zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehört. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind die Kommunen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im eigenen Ermessen zu treffen. In Hessen obliegt die Zuständigkeit dem Gemeindevorstand, in Eilfällen dem Bürgermeister als Ordnungsbehörde.

Die Stadt Lampertheim unterhält derzeit drei Liegenschaften, die als Obdachlosenunterkünfte genutzt werden. Hiervon zwei separate Wohnungen (eine in Lampertheim, eine in Hofheim) und ein eigenes Haus mit mehreren Wohnungen in Lampertheim. In diese Liegenschaften werden Personen, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, per Einweisungsverfügung eingewiesen, um eine unfreiwillige Obdachlosigkeit zu beseitigen.

Alle städtischen Liegenschaften, welche zur Unterbringung von Obdachlosen genutzt werden, sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, für die keine mietrechtlichen Vorschriften anwendbar sind. So wird mit den eingewiesenen Obdachlosen auch kein Mietvertrag geschlossen, sondern durch Einweisungsverfügung ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet. Es besteht dadurch kein Rechtsanspruch, in der Unterkunft auf Dauer zu bleiben. Eine Einweisung ist keine Dauerlösung, die Gewährung und Sicherung einer Unterkunft auf Dauer ist, soweit sich der Eingewiesene nicht selbst zu helfen vermag, grundsätzlich Aufgabe des zuständigen Trägers der Grund-sicherung.

Mit der beigefügten Satzung wird der rechtliche Rahmen hinsichtlich Unterbringung von Obdachlosen und Nutzung der Obdachlosenunterkunft gegeben. Es wird derzeit damit gerechnet, dass in den kommenden Jahren die Unterbringung von Obdachlosen, auch bedingt durch den Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen, ein größeres Aufgabenfeld als bisher darstellen wird. Umso wichtiger ist es, den rechtlichen Rahmen verbindlich in Form der vorliegenden Satzung zu fixieren.

Der Inhalt der Satzung spiegelt die aktuelle Verfahrensweise von Seiten der Verwaltung, als auch die derzeitige Rechtsprechung im Bereich der Obdachlosenunterbringung wieder.

Die als Nutzungsentschädigung erhobenen Beiträge beinhalten die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, inkl. Heizung und Wasser. Lediglich die Kosten für Strom sind von den Betroffenen gesondert an das Stromunternehmen zu zahlen.

Die bisherige Nutzungsentschädigung (Stand 2017) betrug pro Person 150 Euro. Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten, wird in der vorliegenden Satzung der Satz entsprechend angepasst und beträgt künftig 210 €. Die Ermittlung des neuen Satzes erfolgte auch nach Rücksprache mit dem Kreis Bergstraße, (Neue Wege).

Die städtischen Gremien werden um Beschlussfassung gebeten.

Fachbereich 30

gesehen:

**Florian Müller**  
 Fachbereichsleitung

**Gottfried Störmer**  
 Bürgermeister

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

--

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
( )	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
( )	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlags und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
( )	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
( )	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR

	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ( )	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		